

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

50. Jahrgang

15.07.2021

Nr. 8



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
2. Wahlbekanntmachung für die am 26. September 2021 stattfindenden Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag
3. Wahlbekanntmachung: Gem. § 46 Abs. 1 BWO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind
4. Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes aus Oktober 2020 für die Erweiterung des Tagebaus „Haltern-Sythen“ der Quarzwerke GmbH zur Gewinnung von Quarzsand in der Gemarkung „Haltern-Kirchspiel“, Flure: 32, 33, 35, 41, 46 und 47, im Gebiet der Stadt Haltern am See
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
5. Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2020 der Stadtwerke Haltern am See GmbH
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
6. Aufgebot eines Sparkassenbuches der Stadtparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 30590319 sowie Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches der Stadtparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 30707400
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

<input type="checkbox"/> die Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> die Wahlbezirke der Gemeinde
Haltern am See	

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der **Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Rochfordstr. 1, Zimmer 1.53, 45721 Haltern am See (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde **Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Rochfordstr. 1, Zimmer 1.53, 45721 Haltern am See** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das eigene Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **122 Recklinghausen II**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Haltern am See ist in **19** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08. bis 05.09.2021** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in der **Joseph-Hennewig-Schule, städt. Gemeinschaftshauptschule, Holtwicker Str. 27, 45721 Haltern am See** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/-
- b) innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder/-s Bewerberin/-s einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/-r Bewerber/-in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Haltern am See, 30.06.2021

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Wahlbekanntmachung

Gem. § 46 Abs. 1 BWO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In Haltern am See handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken um barrierefreie Wahllokale:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
01.0	Marienschule
02.0	Marienschule
03.0	Altes Rathaus
04.0	Schulzentrum (Gymnasium)
05.0	Gemeindehaus Hl. Kreuz
06.0	Hauptschule
07.0	Trigon
08.0	Silverbergschule
09.0	Paul-Gerhardt-Haus
10.0	Kath.-von-Bora-Schule
11.0	Kath.-von-Bora-Schule
19.0	Grundschule Flaesheim

Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, welche aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See, Altes Rathaus, Markt 1, Zimmer E.04, 45721 Haltern am See. Mit einem solchen Wahlschein können Wählende an der Wahl im Wahlkreis 122 (Recklinghausen II)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See ist voraussichtlich ab dem 23.08.2021 zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

montags	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags bis freitags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 24.09.2021	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 04.09. sowie 18.09.2021	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Haltern am See, 30.06.2021

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 62.05.2-2016-1

Dortmund, den 15.07.2021

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes aus Oktober 2020 für die Erweiterung des Tagebaus „Haltern-Sythen“ der Quarzwerke GmbH zur Gewinnung von Quarzsand in der Gemarkung „Haltern-Kirchspiel“, Flure: 32, 33, 35, 41, 46 und 47, im Gebiet der Stadt Haltern am See.

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom 02.08.2021 bis zum 23.08.2021 durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Montag, den 02.08.2021

bis

Montag, den 23.08.2021

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Montag, den 23.08.2021 23:59 Uhr, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 62, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **verfahrenhalternsythen@bra.nrw.de** während der Online-Konsultation äußern. Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i. V. m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 30.07.21 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 62, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: verfahrenhalternsythen@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von
Donnerstag, den 15.07.2021
bis
Freitag, den 30.07.2021

erforderlich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 05.07.2021 bis zum 16.07.2021 möglich. Die Daten werden

geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (02.08.2021) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der Stadt Haltern am See wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Strauch

BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsergebnisses 2020 der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.660.990,15 € vollständig an die Gesellschafter auszuschütten.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH hat am 30. April 2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und der Lagebericht 2020 liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haltern am See GmbH, Zimmer 2.14 (Sekretariat des Leiters Kaufmännische Dienste), in der Zeit vom

19.07.2021 - 30.07.2021 einschließlich

zur Einsicht aus.

Haltern am See, 2. Juli 2021

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30590319

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 06. Oktober 2021 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 06. Juli 2021

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Olaf Büchter

Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30707400

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 12. Juli 2021 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 13. Juni 2020
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Olaf Büchter